

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Vermietgeschäfte der Algeco Austria GmbH

Steinfeldgasse 2 · 2721 Bad Fischau · Telefon +43 2622 434 80



Allgemeines

Die nachstehenden Mietbedingungen gelten zwischen der Algeco Austria GmbH (Vermieterin) und einem Auftraggeber (Mieter), soweit dieser ebenfalls ein Unternehmer ist. Für Geschäftsfälle mit Verbrauchern gelten diese Bestimmungen nur insoweit, als sie nicht gegen die zwingenden Bestimmungen des Verbrauchergeschäfts verstoßen. Diese Mietbedingungen gelten, soweit sie dem Auftraggeber (Mieter) einmal bekannt gegeben sind, für alle Mietgeschäfte und damit zusammenhängenden Leistungen, einschließlich Nachbestellungen. Anderslautende Abmachungen und Bedingungen, insbesondere soweit sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (der Vermieterin) abändern, sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer (Vermieterin) für diesen verbindlich. Ein Mieter anerkennt die Mietbedingungen, auch wenn er ihnen zunächst widersprochen hat, durch Annahme der Leistungen. Die in den jeweiligen Vertragsunterlagen vereinbarten speziellen Bedingungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor und sind sohin übergeordnet.

Hinweispflichten des Kunden und Genehmigungen

Der Kunde hat behördliche Genehmigungen, insbesondere die Baugenehmigung, welche Voraussetzung für die Aufstellung der von Algeco zu liefernden Sachen sind, auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen.

Der Kunde ist verpflichtet, Algeco auf besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Richtlinien und Erfordernisse hinzuweisen, sofern deren Nichtbeachtung den Einsatz oder die Aufstellung der Sache gefährdet.

Der Kunde ist darüber aufgeklärt, dass eine Benützung der Container nur unter Einhaltung aller Bestimmungen der mitgelieferten Gebrauchs- und Instandhaltungsanleitung erfolgen darf. Auf die darin auch zur Vermeidung von Gefahren enthaltenen Hinweise (zB. Dachlastenüberschreitungen, etc.) wird ausdrücklich hingewiesen.

I Angebote

- Jedes unserer Angebote erfolgt freibleibend. Somit sind Änderungen der Leistungen, der Leistungszeit, des Preises oder sonstige Änderungen bis zum tatsächlichen Abschluss des Vertrages möglich.
- Der Vertrag kommt grundsätzlich erst mit der schriftlichen Vertragsbestätigung und des Mietvertrages der Vermieterin zustande.
- Konstruktions- und Formänderungen – auch nach Vertragsabschluss - bleiben vorbehalten, soweit Funktion und Aussehen der Mietsache nicht grundlegend geändert werden und die Abweichung für den Mieter zumutbar ist.

II Kreditversicherung

Die Vermieterin beabsichtigt, für jeden Mieter eine Kreditversicherung (in Höhe des voraussichtlichen Vertragswertes) abzuschließen. Die Mitteilung der Kreditversicherung an die Vermieterin, dass der Mieter nicht versichert wird, ist auflösende Bedingung des Vertrages zwischen der Vermieterin und dem Mieter. Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung ist der Vertrag damit aufgehoben und ab Mitteilung von der Vermieterin gegenüber dem Mieter rückabzuwickeln, wobei empfangene Leistungen einander zurückzugewähren sind. Dies gilt nicht für bereits fällige Mietzins- oder Nutzungsentschädigungsforderungen der Vermieterin gegenüber dem Mieter. Diese bleiben so lange bestehen und sind vom Mieter zu begleichen, wie er oder ein Dritter, dem der Mieter den Besitz an den Containern verschafft hat, sich im Besitz der Container befindet, es sei denn, die Besitzübergabe an die Vermieterin ist aus Gründen, die in der Risikosphäre der Vermieterin liegen oder aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich. Ebenso hat der Mieter alle Aufwendungen wie Transport-, Reparatur- und sonstige Kosten, die die Vermieterin im Vertrauen auf den Bestand des Mietverhältnisses getätigt hat, zu ersetzen. Anfallende Rücktransport- und Reinigungskosten sind vom Mieter zu bezahlen. Sonstige Schadensersatzansprüche der Vermieterin gegenüber dem Mieter bleiben unberührt.

III Mietzeit

- Die Mietzeit beginnt mit dem zwischen Mieter und Vermieterin vereinbarten Datum des Mietbeginns in der Auftragsbestätigung; abweichend davon beginnt die Mietzeit mit der tatsächlichen Auslieferung, sofern die Mietsache durch Umstände, die die Vermieterin zu verantworten hat, erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem vereinbarten Termin des Mietbeginns ausgeliefert wird.
- Die Mietzeit endet mit dem vereinbarten Ende der Mietzeit oder, wenn eine unbestimmte Mietzeit vereinbart wurde, mit Wirksamwerden der Kündigung durch eine der Parteien.
- Vorbehaltlich der Ziffer III.4 und abweichender einzelvertraglicher Regelungen kann der Mietvertrag durch jede der Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen gekündigt werden.
- Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestmietdauer einen Monat. Wird der Mietvertrag nicht zum Ablauf der Mindestmietdauer gekündigt, so verlängert er sich nicht auf unbestimmte Zeit, sondern auf rollierender Basis jeweils um einen Monat und zu dem jeweils zu dieser Zeit anwendbaren Mietzins. Während der Mindestmietdauer ist der Mietvertrag nicht ordentlich kündbar. Bei vorzeitiger Rückgabe der Mietsache stellt Algeco dem Mieter den vollen bis zum Ende der Mindestmietdauer ausstehenden Mietzins zuzüglich Nebenkosten in Rechnung. Dies gilt nicht, sofern der Mieter nach Ziffer III.5 die Kündigung aus wichtigem Grund erklärt hat. Darüber hinausgehende Pflichten des Mieters, insbesondere die Transportkosten zu tragen, bleiben unberührt.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

IV An- und Rücklieferung

- Die An- und Rücklieferung der Mietsachen erfolgt, soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes geregelt ist, auf Kosten und Gefahr des Mieters. Die Vermieterin haftet nicht für verspätete Anlieferung oder Abholung der Gegenstände durch ein Transportunternehmen, selbst wenn dieses durch die Vermieterin beauftragt worden ist und wenn die Verspätung nur auf leichter Fahrlässigkeit beruht.
- Der Mieter hat für ordnungsgemäßes und fachmännisches Abladen der Mietsache bei Anlieferung und Aufladen bei Rückgabe durch Abholung nach Ablauf der Mietzeit zu sorgen. Dadurch anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mieters, auch wenn die Ab- und Aufladung durch oder im Auftrag der Vermieterin vorgenommen worden ist.
- Der Mieter ist dazu verpflichtet, einen geeigneten, festen und ebenen Aufstellplatz und/oder einen Fundamentunterbau für die Aufstellung des Mietgegenstandes bereitzustellen.
- Der Mieter ist dazu verpflichtet, den Elektroanschluss aller Module sowie erforderliche Wasser- und Abwasseranschlüsse bereitzustellen. Er ist bei Beendigung des Mietverhältnisses darüber hinaus verpflichtet, diese Anschlüsse wieder zu trennen.
- Bei Lieferung der Mietsache wird Algeco den Zustand der Mietsache protokollieren ("Lieferpapiere") und eine Kopie dieser Papiere dem Mieter für seine Verträge und zur Unterschrift zur Verfügung stellen. Der Mieter stellt sicher, dass eine seinerseits zur Abgabe der Unterschrift berechnete Person bei Lieferung am Lieferort anwesend ist. Falls der Mieter das Übergabeprotokoll nicht innerhalb von fünf Tagen unterzeichnet an Algeco zurückgibt, aber dennoch weiterhin ohne Widerspruch das Mietverhältnis fortsetzt, gilt der im Übergabeprotokoll festgelegte Zustand als akzeptiert. Auf diese Rechtsfolge wird der Mieter mit dem Übergabeprotokoll erneut hingewiesen.

V Mietzins

- Die Miete wird monatlich im Voraus berechnet und ist zahlbar gemäß der einzelvertraglich festgelegten Zahlungsbedingungen. Für angefangene Monate erfolgt die Abrechnung kalendertäglich. Ansonsten sind alle Rechnungen rein netto ohne Abzug nach Erhalt sofort zahlbar, spätestens jedoch 10 Tage nach Rechnungsstellung.
- Wird der Mietvertrag über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten abgeschlossen oder dauert die Nutzung länger als 6 Monate, so kann die Vermieterin im Falle einer durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Kostenerhöhung (Lohn- und Preiserhöhungen, Zinsbelastungen) die vereinbarte Miete in angemessenem Verhältnis erhöhen. Die erhöhte Miete ist ab Beginn des der Mitteilung über die Miethöhe folgenden Monats zu bezahlen.
- Kommt der Mieter mit einer Monatsmiete oder einer anderen vereinbarten Zahlung länger als 8 Tage in Rückstand oder erfüllt er eine oder mehrere der im Mietvertrag genannten Verpflichtungen nicht, so hat die Vermieterin das Recht:
 - alle noch nicht fälligen Mieten sofort zahlbar zu stellen, oder/und
 - diesen Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos aufzulösen und die zur Verfügung gestellten Mietgegenstände auf Kosten des Mieters sofort zurückzunehmen, oder/und
 - die ihr sonst vertraglich oder gesetzlich zustehenden Ansprüche geltend zu machen. Unabhängig davon hat der Mieter alle noch bestehenden Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag zu erfüllen.
- Bei verspäteter Zahlung ist die Vermieterin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. der zugrunde liegenden Forderungen zu verlangen. Dem Vermieter steht der Nachweis frei, dass ihm ein darüber hinausgehender Schaden entstanden ist. Für jede durch Zahlungsverzug und erfolglose Mahnung notwendige Maßnahme in Form der ultimativen Zahlungsaufforderung (Einschreiben) oder Kündigung (vgl. Ziffer V/3.) ist die Vermieterin berechtigt, das Konto des Mieters mit Pauschalspesen in Höhe von € 15,00 zu belasten. Diese Kosten sind unabhängig von den Zinsen lt. Ziffer V/4. durch den Mieter zu zahlen.
- Der Mieter kann gegenüber dem Mietentgelt oder sonstigen berechneten Leistungen der Vermieterin kein Minderungsrecht geltend machen. Zur Aufrechnung mit behaupteten Gegenforderungen ist der Mieter nur dann berechtigt, wenn seine Gegenforderungen von der Vermieterin anerkannt wurden oder diese durch ein Gericht rechtskräftig festgestellt wurden. Der Mieter kann bezüglich dem Mietentgelt oder sonstigen von der Vermieterin in Rechnung gestellten Leistungen kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Mieters, wegen der er ein Zurückbehaltungsrecht behauptet, nicht von der Vermieterin anerkannt wurde oder eine solche zuvor nicht durch ein Gericht rechtskräftig festgestellt worden ist.
- Algeco passt seine Preise jährlich (jeweils im Januar) an, um sie an Algecos angemessenerweise angepasste Listenpreise (nicht umfassend Konsumgüter wie zB Treibstoff) anzugleichen, wobei Algeco nach eigenem Ermessen über die Vornahme der Anpassung entscheidet, sowie zu jeder angemessenen Zeit, unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen, um den allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen außerhalb der Kontrolle von Algeco (einschließlich insbesondere Erhöhung der Marktpreise für Rohstoffe oder Preiserhöhung in der Lieferkette) gerecht zu werden. Auf Verlangen wird Algeco dem Mieter die Gründe für die Mietanpassung nachweisen. Die angepasste Miete ist ab Beginn der Mitteilung über die neue Miethöhe folgenden Monats zu bezahlen. Im Falle der Mieterhöhung steht dem Mieter ein Sonderkündigungsrecht bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Mieterhöhung zu.

VI Verzug, Unmöglichkeit

Schadensersatzansprüche des Mieters wegen Verzugs oder Unmöglichkeit der Vermieterin sind im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Sie sind in den übrigen Fällen von Fahrlässigkeit auf höchstens € 2.550,00 pro Mietvertrag begrenzt.

VII Mietsache

- Der Mieter wird die Gegenstände in sorgfältiger Art und Weise gebrauchen, sie vor Überbeanspruchung schützen und alle Rechtsvorschriften, insbesondere die gesetzlichen Vorschriften der §§ 1090 ff ABGB, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung der Gegenstände verbunden sind, beachten und für Wartung, Pflege und Instandhaltung sorgen.
- Der Mieter hat auf seine Kosten die Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und insbesondere alle Ersatzteile, die dazu notwendig sind, auf seine Kosten neu zu beschaffen und auszuwechseln / einzubauen.
- Der Mieter ist verpflichtet,
 - mitgemietete Geräte nur bestimmungsgemäß zu nutzen,
 - für Wartung und Pflege Sorge zu tragen,
 - notwendige Reparaturen, die auf Grund unsachgemäßer Behandlung durch den Mieter oder Dritte in seiner Sphäre sowie durch technische Veränderungen verursacht werden, auf seine Kosten vornehmen zu lassen,
 - insbesondere die Regenrohre und Dächer der gemieteten Gegenstände von Laub, Schneelast und sonstigem Schmutz frei zu halten.
- Änderungen, zusätzliche Einbauten usw. darf der Mieter an den Mietgegenständen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vornehmen.
- Der Mieter verpflichtet sich, das an den Mietgegenständen gut sichtbar angebrachte Miet- und/oder Unternehmensschild der Algeco Austria GmbH, aus welchem das Eigentum der Vermieterin hervorgeht, nicht zu entfernen, zu verdecken oder in sonstiger Weise unleserlich zu machen.
- Der Mietgegenstand ist an dem zwischen Mieter und Vermieterin vereinbarten Standort aufzustellen. Der Mieter darf den Gegenstand oder Teile davon nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vom vereinbarten Standort zu einem anderen verlegen. Die Gefahr für den Standortwechsel trägt der Mieter.
- Die Vermieterin hat das Recht, während der normalen Geschäftszeit die Gegenstände zu besichtigen und deren Verwendung und Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen.
- Wird der Gegenstand mit Grund und Boden oder mit einem Gebäude oder mit einer Anlage verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck in Superadifikatsqualifikation. Der Mietgegenstand wird nicht Bestandteil eines Grundstücks, Gebäudes oder einer Anlage und ist mit Beendigung des Mietvertrages wieder zu trennen.
- Ist der Gegenstand dazu bestimmt, einer Hauptsache zu dienen, die im Eigentum eines Dritten steht, so hat der Mieter dem jeweiligen Eigentümer gegenüber zu erklären, dass die Zuordnung des Gegenstandes nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.
- Der Mieter hat auf seine Kosten die Gegenstände vor Zugriff Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu schützen. Von solchen Zugriffen hat der Mieter die Vermieterin unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen. Auch hat er die Vermieterin von Anträgen auf Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltung hinsichtlich des Grundstücks, auf dem sich der Gegenstand befindet, oder verbundener Gebäude bzw. Anlagen, unverzüglich zu unterrichten.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes und Diebstahls, der Beschädigung und vorzeitigen Verschleißes der Mietgegenstände – aus welchem Grunde auch immer – trägt der Mieter. Solche Ereignisse entbinden ihn nicht von der Verpflichtung, die vereinbarten Mieten und Nebenkosten zu zahlen.
- Im Falle des Eintretens der oben genannten Ereignisse hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich zu verständigen. Der Mieter ist verpflichtet, innerhalb einer von der Vermieterin zu setzenden, angemessenen Frist, nach deren Wahl:
 - entweder den Gegenstand auf seine Kosten zu reparieren, und ihn in einen vertragsgemäßen Zustand zurückzusetzen oder

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Vermietgeschäfte der Algeco Austria GmbH

Steinfeldgasse 2 · 2721 Bad Fischau · Telefon +43 2622 434 80



- b. eine Entschädigung in Höhe des im Mietvertrag angeführten Wiederbeschaffungswertes für den beschädigten Mietgegenstand zu bezahlen
13. Treffen diese Voraussetzungen nur auf Teile der Gegenstände zu, so gilt das oben Gesagte entsprechend. Die vereinbarte Mietaufwand ändert sich dadurch nicht.
 14. Der Mieter hat eine Feuer-, Einbruch-, und Diebstahlversicherung auf seine Kosten abzuschließen. Es bleibt dem Mieter überlassen, auf eigene Kosten weitere Versicherungen zur Abdeckung der ihm obliegenden Gefahrübertragung abzuschließen.
 15. Die Vermieterin kann vom Mieter nach Anlieferung der Mietsache den schriftlichen Nachweis über die abgeschlossene Versicherung verlangen.
 16. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar dem Mieter oder einem Dritten durch den Mietgegenstand entstehen.
 17. Der Mieter übernimmt allfällige Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben, die während oder nach der Laufzeit des Mietvertrages erhoben werden. Er hat behördliche Genehmigungen, welche Voraussetzung für die Aufstellung und/oder den Betrieb des Mietgegenstandes sind, auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen. Der Mieter ist außerdem verpflichtet, die Vermieterin auf besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Richtlinien und Erfordernisse hinzuweisen, sofern deren Nichtbeachtung den Einsatz oder die Aufstellung der Mietsache gefährdet.
 18. Der Mieter ist ohne Erlaubnis der Vermieterin nicht berechtigt, den Mietgegenstand einem Dritten zur Nutzung zu überlassen. Liegt die Zustimmung der Vermieterin zur Untervermietung vor, so tritt der Mieter die ihm gegen den Vermieterin zustehenden Mietforderungen zur Sicherung der Forderungen der Vermieterin an diese ab.
 19. Der Mieter ist, sollte die Witterung das erfordern, bis zur endgültigen Abholung des Mietgegenstandes durch die Vermieterin dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Frostschäden an Leitungen u.ä. zu treffen.
 20. Sollte der Mieter aufgrund des Untergangs, des Diebstahls oder der Beschädigung der Mietsache einen Anspruch auf eine Versicherungsleistung gegen die Versicherung erlangt haben, tritt er diesen, soweit rechtlich zulässig, erfüllungshalber an Algeco ab.

VIII Versicherungspflicht und Haftungsübernahme

1. Unbeschadet etwaiger Haftung des Mieters gegenüber Algeco hat der Mieter auf eigene Kosten eine angemessene Versicherung gegen alle Risiken, Schäden und Verluste der Mietsache bei einem angesehenen Versicherungsunternehmen abzuschließen und während der gesamten Mietzeit bis zur Rückgabe der Mietsache aufrecht zu erhalten. Der Versicherungsschutz hat mindestens den Neuwert der Mietsache abzudecken.
2. Der Mieter hat gegenüber Algeco einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen. Bis zur Vorlage des Nachweises eines ausreichenden Versicherungsschutzes wird Algeco den Mieter zu der von Algeco abgeschlossenen Gruppenversicherung anmelden. Algeco wird dem Mieter zusätzlich zu dem Mietzins nach Ziffer VI die anfallende Versicherungsprämie des Versicherungsunternehmens in Rechnung stellen. Dies gilt auch, wenn bei einer späteren Überprüfung sich herausstellt, dass der ausreichende Versicherungsschutz nicht mehr besteht.
3. Die Anmeldung zu der Gruppenversicherung von Algeco erfolgt in der Regel zu den Bedingungen des Premium-Tarifs. Versicherungsschutz besteht somit gegen Beschädigung oder Untergang der Mietsache durch Feuer, Elementarschäden durch Naturgewalten wie Blitzschlag, Hagel und Erdbeben (ausgenommen Überschwemmung), Vandalismus (außer wenn durch den Mieter, seine Angestellten, Vertreter oder Auftragnehmer verursacht) oder Diebstahl von einem abgesicherten oder überwachten Gelände sowie (bis maximal 200 Euro je Container und Versicherungsfall) gegen Schäden an Algeco-eigenem Inventar der Mietsache ("Abgesicherte Risiken"). Im Rahmen des Premium-Tarifs hat der Mieter im Versicherungsfall keinen Selbstbehalt zu leisten. Alle anderen Risiken, insbesondere die Ausgeschlossenen Risiken sowie die Schäden, die durch Umstände eintreten, die außerhalb der Abgesicherten Risiken liegen, sind von dem Versicherungsschutz im Rahmen der Gruppenversicherung nicht gedeckt. Der Mieter bleibt für diese verantwortlich und hat für einen entsprechenden Schaden einzustehen.
4. Jeder Schadensfall ist meldepflichtig und gegenüber Algeco innerhalb von 48 Stunden schriftlich anzuzeigen. Diebstahl- und Vandalismus-Fälle sind vom Mieter unverzüglich polizeilich zu melden. Der Mieter haftet für Schäden, die auf einer verspäteten Anzeige beruhen.
5. "Ausgeschlossene Risiken" bedeutet in diesen AGB Schäden aus Risiken, die keine Abgesicherten Risiken sind, Schäden aus vorsätzlichen Handlungen des Mieters, seiner Angestellten, Vertreter, Auftragnehmer oder sonstigen Gehilfen, erst durch Inventur festgestellte Schäden an der Mietsache, Schäden an Stromerzeugungsgeräten, die sich in elektrifizierten Gebäuden befinden oder mit solchen verbunden sind, Körperschäden, Glasbruch, Krieg oder Bürgerkrieg, Schäden durch Kernenergie, Schäden aus Terrorismus, Embargos oder Zerstörungen aufgrund einer behördlichen Anordnung, Abnutzung, Diebstahl aus nicht abgesicherten oder nicht überwachten Gebäuden oder Gelände, Betrug, Täuschung, Betriebsunterbrechung, mittelbare Schäden, Kosten der Wiederherstellung des Grundes sowie Schäden aufgrund der fehlerhaften Benutzung oder Wartung der Mietsache.

IX

Wenn wesentliche Umstände bekannt werden, die die Erfüllung des Vertrages durch den Mieter in Frage stellen (z.B. Zahlungseinstellungen, Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste usw.), hat die Vermieterin gegen den Mieter, auch wenn ihm die Gegenstände noch nicht übergeben worden sind, die gleichen Rechte, wie oben in Ziffer V/3. genannt.

IX Rückgabe

1. Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietvertrages unverzüglich an den im Einzelvertrag bezeichneten Depot Ort der Vermieterin in dem Zustand transportversichert zurückzuliefern, der dem Auslieferungszustand laut Lieferschein unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen normalen Verschleißes und unter Beachtung der Grundsätze der Ziffer VII entspricht.
2. Sollte die Vermieterin den Rücktransport vom Mieter entsprechend der einzelvertraglichen Vereinbarung übernommen haben, hat der Mieter auf seine Kosten und Gefahr dafür Sorge zu tragen, dass die Mietgegenstände ab dem Rückstellungstermin abholbereit zur Verfügung stehen, ohne dass es einer zusätzlichen Terminvereinbarung für die Abholung bedarf. Abholbereit bedeutet, dass sämtliche vom Mieter oder von der Vermieterin an den Mietgegenständen

- angebrachten Verbindungen o.ä., gleich welcher Art, entfernt werden und sämtliches Containerinventar transportfähig fixiert und gesichert wurde. Algeco ist berechtigt, ein allenfalls bereits bei Vertragsschluss vereinbartes Entgelt für den Rücktransport in angemessenem Rahmen anzupassen.
3. Sollten die Mietgegenstände mit anderen Gegenständen der Vermieterin oder einer Drittfirma verbunden sein, hat der Mieter auf seine Kosten und Gefahr dafür Sorge zu tragen, dass die Mietgegenstände gefahrlos aus der Anlage herausgelöst werden. Lassen sonstige Umstände eine Abholung am vereinbarten Standort nicht zu, hat der Mieter auf seine Kosten und Gefahr die Mietgegenstände an einen geeigneten Standort zu verbringen, der eine Abholung unproblematisch möglich macht. Die Verlegung der Mietgegenstände an diesen neuen Standort ist mit der Vermieterin vorher abzustimmen. Die Vermieterin muss dieser Verlegung schriftlich zustimmen. Bis zur Abholung durch die Vermieterin trägt der Mieter die Gefahr des zufälligen Untergangs.
 4. Solange die Rückstellung der Mietgegenstände aus Gründen, die in der Sphäre des Mieters liegen, nicht erfolgt ist, schuldet der Mieter der Vermieterin bis zur tatsächlichen Rückstellung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses zuzüglich Umsatzsteuer.
 5. Kosten für angefallene Leerfahrten der Vermieterin, deren Gründe in der Risikosphäre des Mieters liegen, bezahlt der Mieter der Vermieterin jeweils nach konkretem Aufwand zuzüglich Umsatzsteuer.
 6. Erforderliche Reparaturen, Ersatzteile oder Reinigungs-/Renovierungsarbeiten werden durch die Vermieterin gegen Kostenberechnung durchgeführt. Diese Kosten sind ebenso wie die Rücktransportkosten, falls der Rücktransport von der Vermieterin oder einem von der Vermieterin beauftragten Transportunternehmen ausgeführt worden ist, fällig rein netto und ohne Abzug nach Erhalt der entsprechenden Rechnung durch den Mieter zu zahlen. Das Rücktransportrisiko trägt der Mieter. Sollte der Rücktransport aufgrund von Witterungseinflüssen o.ä. nicht möglich sein, so trägt der Mieter die hierdurch anfallenden Mehrkosten.
 7. Der Beweis, die Mietsache in ordnungsgemäßem und gebrauchsfähigem Zustand zurückgegeben zu haben, obliegt dem Mieter.
 8. Die voraussichtlichen Transportkosten für die Rückgabe werden dem Mieter bei Vertragsschluss mitgeteilt. War die Mietzeit vier Monate oder länger und sind die aktuellen Transportkosten für die Rückgabe gegenüber den bei Vertragsschluss geschätzten Transportkosten um mehr als 10 % gesunken oder gestiegen, so ist Algeco verpflichtet oder berechtigt, die aktuellen Transportkosten zu berechnen.

XI Vermietung von Feuerlöschern

Soweit die Vermieterin im Zuge eines Mietgeschäfts dem Mieter Feuerlöcher vermietet, gelten neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vermietgeschäfte Ziff. I bis IX und XI bis XV zusätzlich folgende Sonderregelungen:

1. Leistungsgegenstand von der Vermieterin ist ausschließlich die Vermietung von Feuerlöschern. Zu diesem Leistungsgegenstand gehört nicht die Überprüfung, ob der Betrieb des Mieters überhaupt die Ausstattung mit Feuerlöschern erfordert und/oder welcher Typ Feuerlöcher vom Mieter überhaupt benötigt wird und/oder welcher Anzahl von Feuerlöschern der Betrieb des Mieters bedarf und/oder wo genau im Betrieb des Mieters die Feuerlöcher zu installieren sind. Die Vermieterin prüft auch nicht, ob Art und Ausgestaltung des Betriebs des Mieters das Erstellen eines solchen Flucht- bzw. Rettungswegplanes benötigt oder nicht.
2. **Wartung:** Dem Mieter ist bekannt, dass die Vermieterin die Feuerlöcher nicht selbst herstellt, sondern über einen Lieferanten bezieht. Dieser Lieferant nimmt für die Vermieterin die Wartung der Feuerlöcher in einem 2-jährigen Turnus vor, wozu der Mieter dem Lieferanten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten gewährt. Die Vermieterin überwacht die Wartungsintervalle nicht, d.h., es obliegt ausschließlich dem Mieter, der Vermieterin mitzuteilen, wenn aufgrund des Zeitablaufs eine neue Wartung eines oder mehrerer Feuerlöcher erforderlich ist. Der Mieter hat einen Monat vor Ablauf eines Wartungsintervalls die Vermieterin in schriftlicher Form vom bevorstehenden Ablauf des Wartungsintervalls zu informieren. Hierzu werden die Feuerlöcher von der Vermieterin mit bestimmaren Angaben versehen, die den Mieter in die Lage versetzen, zu kontrollieren, ob ein Wartungsintervall abzulaufen droht. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden des Mieters, die daraus resultieren, dass der Mieter die Vermieterin nicht über den bevorstehenden Ablauf des Wartungsintervalls informiert hat.
3. Im Falle der Inbetriebnahme der Feuerlöcher ist die Vermieterin hiervon sofort zu informieren, damit der oder die in Betrieb genommene(n) Feuerlöcher entweder aufgefüllt oder ausgetauscht werden können. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden des Mieters, die daraus resultieren, dass diese Anzeige gegenüber der Vermieterin unterblieben ist.

XII

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Vermieterin.

XIII

Sollte irgendeine Bedingung des Mietvertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so werden davon die übrigen Bedingungen des Vertrages nicht berührt.

XIV

Wird der Mietgegenstand während oder im Anschluss an die Mietzeit vom Mieter käuflich erworben, so bleibt der Mietgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller Miet-, Kauf- und sonstiger Rechnungen Eigentum der Vermieterin.

XV Datenschutz

Im Zusammenhang mit Mietgeschäften werden bei der Vermieterin Daten, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses und zur Kundenbetreuung benötigt werden, gespeichert und elektronisch verarbeitet.

XVI Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bedingung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so werden davon die übrigen Bedingungen des Vertrages nicht berührt.

XVII Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus diesem und/oder jedem zukünftigen Einzelvertrag ist ausschließlich das für die Rechtsstreitigkeit sachlich zuständige Gericht in Wiener Neustadt zuständig.